Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/4919

22. 03. 76

Sachgebiet 7831

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes

A. Zielsetzung

Das Viehseuchengesetz muß vor allem aus folgenden Gründen geändert werden:

— Für veterinärmedizinische Sera und Impfstoffe müssen ergänzende Regelungen getroffen werden, diese Ergänzungen sind größtenteils Folge des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuordnung des Arzneimittelrechts;

— die im Rahmen der staatlichen Bekämpfung übertragbarer Tierkrankheiten verwendeten Desinfektionsmittel und -verfahren unterliegen bisher keiner unabhängigen Sachverständigenprüfung, eine Regelung hierzu ist nicht mehr zu entbehren;

— zur wirksamen Bekämpfung hochkontagiöser Tierseuchen bei freilebenden Tierpopulationen müssen im begrenzten Umfang die Bekämpfungsmöglichkeiten erweitert werden;

— bei der Gewährung von Entschädigungen für Tierverluste durch Tierseuchen treten Härten für den Tierbesitzer auf, diese sollten beseitigt werden;

— in bestimmten Fällen haben sich die geltenden Bestimmungen für die Seuchenbekämpfung als nicht detailliert genug erwiesen, sie müssen daher ergänzt werden.

B. Lösung

Das Viehseuchengesetz wird um Vorschriften über die gewerbsmäßige oder berufsmäßige Herstellung veterinärmedizinischer Sera, Impfstoffe und Antigene und um eine Ermächtigung zur Aufstellung einer Liste der Mittel und Verfahren, die bei viehseuchenrechtlich vorgeschriebenen Desinfektionen und Ent-

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 0 22 21 / 36 35 51

wesungen verwendet werden dürfen, ergänzt sowie in den Vorschriften, die die Bekämpfung bestimmter gefährlicher Tierseuchen und die Tierseuchenentschädigung betreffen, geändert. Hierdurch wird erreicht, daß die Tierseuchenbekämpfung weiterhin effektiv durchgeführt werden kann und parallelen Rechtsbereichen entspricht, mithin insgesamt zeitgemäß ist.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Der Bund, die Länder und die Gemeinden werden durch dieses Gesetz nicht mit Kosten belastet. Auswirkungen auf Einzelpreise oder das Verbraucher-Preisniveau sind nicht zu erwarten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (41) – 72 302 – Vi 12/76

Bonn, den 22. März 1976

An den
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes mit Begründung (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Der Bundesrat hat in seiner 431. Sitzung am 20. Februar 1976 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Schmidt

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Viehseuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1973 (Bundesgesetzbl. 1974 I S. 1), zuletzt geändert durch § 21 Abs. 1 Nr. 8 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes vom 2. September 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2313), wird wie folgt geändert:

1. § 2 a wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach der Angabe „(Bundesgesetzbl. I S. 1426)" die Worte „, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 705)," angefügt;
   b) in Absatz 1 Satz 4 wird das Wort „veterinärpolizeilichen" durch das Wort „viehseuchenrechtlichen" ersetzt;
   c) in Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Forsten" das Wort „(Bundesminister)" eingefügt.

2. In § 3 Abs. 3 Nr. 2, § 6 Abs. 2 Satz 2 und 3, § 7 Abs. 1 und 2 Satz 1, §§ 7 b, 10 Abs. 2 und 3 Satz 1, § 17 b Abs. 1 und 2 Satz 1, § 17 c Abs. 2, 3 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2, § 61 d Abs. 2, § 67 Abs. 2 Satz 2, § 68 Abs. 2, §§ 78 a, 79 Abs. 1 und 2 und § 79 a werden jeweils die Worte „für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten" gestrichen.

3. In § 3 Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „veterinärpolizeiliche" durch das Wort „seuchenhygienische" ersetzt.

4. In § 6 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte
   a) „veterinärpolizeiliche Gründe" durch die Worte „seuchenhygienische Gründe" und
   b) „veterinärpolizeilichen Auflagen" durch das Wort „Auflagen"

   ersetzt.

5. § 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b wird wie folgt geändert:
   a) Das Wort „veterinärpolizeilichen" wird gestrichen;
   b) nach dem Wort „Beobachtung" werden die Worte „sowie die hierfür notwendigen Einrichtungen und deren Betrieb" eingefügt.

6. § 7 a wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 werden die Worte „das Zweite Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes vom 23. Februar 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 109)" durch die Worte „Artikel 21 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 705)" ersetzt;
   b) in Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

      „Das Umladen
      1. aus einem Seeschiff oder Flugzeug nach Ankunft im Wirtschaftsgebiet unmittelbar in ein anderes Seeschiff, Flugzeug oder auf ein anderes Beförderungsmittel oder
      2. von einem Beförderungsmittel in ein Seeschiff oder Flugzeug zur direkten Weiterbeförderung aus dem Wirtschaftsgebiet

      gilt nicht als Umladung im Sinne des Satzes 1."

7. § 8 wird aufgehoben.

8. § 9 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 werden die Worte „Polizeibehörde, dem beamteten Tierarzt oder einer anderen von der Landesregierung zu bezeichnenden Stelle" durch die Worte „zuständigen Behörde oder dem beamteten Tierarzt" ersetzt;
   b) in Absatz 3 werden
      aa) die Worte „der instrumentellen Besamung" durch die Worte „der künstlichen Besamung, der Leistungsprüfung in der tierischen Erzeugung" ersetzt, und
      bb) nach dem Wort „Trichinenschauer" die Worte „und die Geflügelfleischkontrolleure" eingefügt.

9. In § 9 Abs. 3, § 11 Abs. 2 Satz 1, § 19 Abs. 1 und 4 Satz 1 und 2, § 27 Abs. 4, § 33 Abs. 2, § 36 Satz 1, §§ 37, 39 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 40 Abs. 1 Satz 1, § 43 Abs. 1, § 51 Abs. 2, §§ 54, 55, 56 und 63 werden die Worte „polizeiliches", „polizeilichem", „polizeiliche", „polizeilichen", „polizeilich" und „polizeilicher" jeweils durch die Worte „behördliches", „behördlichem", „behördliche", „behördlichen", „behördlich" und „behördlicher" ersetzt.

10. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    a) Nummer 12 wird gestrichen;
    b) in Nummer 13 werden die Worte „außer den Fällen der Nummer 12" gestrichen;
    c) die Nummern 13 bis 19 werden Nummern 12 bis 18.

11. In § 11 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2, § 12 Satz 1, §§ 13, 14 Abs. 1 Satz 1 und 2, §§ 44, 51 Abs. 1 und § 59 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Polizeibehörde" jeweils durch die Worte „zuständigen Behörde" und „zuständige Behörde" ersetzt.

12. In § 14 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

    „Die Landesregierungen können ihre Befugnis durch Rechtsverordnung auf andere Behörden übertragen."

13. § 15 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 werden

        aa) in Satz 1 das Wort „verdächtigen" gestrichen und

        bb) in Satz 3 die Worte „Bei Ermittlung einer Seuche" durch die Worte „Bei Ermittlung des Krankheitszustandes" ersetzt und nach den Worten „für die Feststellung der Seuche" die Worte „oder des sonstigen Krankheitszustandes" eingefügt;

    b) in Absatz 2 werden die Worte „, oder wenn aus sonstigen Gründen" durch die Worte „oder über den sonstigen Krankheitszustand, oder wenn aus anderen Gründen" ersetzt.

14. In § 16 Abs. 2 werden die Worte „von den Landesregierungen" durch die Worte „von der zuständigen Behörde" ersetzt.

15. § 17 wird wie folgt geändert:

    a) In der Einleitung wird das Wort „Maßnahmen" durch das Wort „Maßregeln" ersetzt;

    b) in Nummer 2 werden die Worte „, das sich im Besitz von Viehhändlern befindet," gestrichen;

    c) in Nummer 3 wird das Wort „öffentliche" gestrichen;

    d) in Nummer 4 werden die Worte „durch die Viehhändler" gestrichen;

    e) in Nummer 9 werden die Worte „Pferde und Rinder" durch das Wort „Vieh" ersetzt;

    f) in Nummer 10 werden die Worte „für den öffentlichen Verkehr" gestrichen;

    g) in Nummer 11 werden

        aa) die Worte „Reinigung und Desinfektion" durch die Worte „Regelung der Ausstattung, Reinigung und Desinfektion" und die Worte „Fahrzeuge mit Einschluß von Schiffen" durch das Wort „Transportmittel" ersetzt und

        bb) folgender Halbsatz angefügt: „Führung von Nachweisen über die Reinigung und Desinfektion;"

    h) in Nummer 13 werden die Worte „und Ställen von Viehhändlern" durch die Worte „, Viehsammelstellen, Ställen von Viehhändlern sowie Tierheimen und ähnlichen Einrichtungen" ersetzt;

    i) folgende Nummer 14 wird eingefügt:

        „14. Regelung der Reinigung, Desinfektion und Entwesung in Gewerbebetrieben und sonstigen Einrichtungen, von denen eine Seuchengefahr ausgehen kann, einschließlich der Reinigung, Desinfektion und Entwesung der dort benutzten Gegenstände;"

    j) Nummer 14 a erhält folgende Fassung:

        „14 a. Regelung der Einrichtung und des Betriebs von Anlagen zur gewerbsmäßigen Herstellung, Verarbeitung und Abgabe von Futtermitteln, die Träger von Ansteckungsstoffen sein können, sowie Vorschriften über Behandlungsverfahren und die Meldung des Betreibens der Anlage;"

    k) Nummer 17 wird gestrichen;

    l) in Nummer 19 werden nach dem Wort „Speiseabfällen" die Worte „, Abfällen tierischer Herkunft und von Futtererden" eingefügt.

16. § 17 b Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

    „4. für Massentierhaltungen und Brütereien Vorschriften zu erlassen

        a) über die Lage und Abgrenzung des Betriebes, die Beschaffenheit und Einrichtung der Umkleideräume für Personen, der Ställe, Wege und Plätze, der Anlagen zur Dung- und Jauchebeseitigung und der Futterzubereitung sowie über Einrichtungen zur Aufbewahrung toter Tiere,

        b) über die Aufteilung des Betriebes in Betriebsabteilungen, den Betriebsablauf, die Größe und Abgrenzung der Betriebsabteilungen sowie deren Entfernung von anderen Abteilungen,

        c) über die Anforderungen an die Aufnahme und Abgabe von Tieren, über die Untersuchung von Tieren und die hierfür erforderlichen Hilfeleistungen, die Beschränkung der Benutzung und das Verbot des Haltens anderer Tiere innerhalb des Betriebes sowie über die Durchführung bestimmter Impfungen und Behandlungen und über die Entnahme von Proben zu diagnostischen Zwecken,

        d) über das Tragen von Schutzkleidung innerhalb des Betriebes, die Reinigung und Desinfektion von Personen, Einrich-

tungen nach Buchstabe a, im Betrieb benutzten Gegenständen und von Fahrzeugen sowie über die Entwesung,

e) über die Beseitigung von Dung, Jauche und ähnlichen Abfallstoffen tierischer Herkunft und die Aufbewahrung toter Tiere und

f) über das Führen von Kontrollbüchern, insbesondere über die Zahl der täglichen Todesfälle und über Zugang, Abgang, Impfungen und Behandlungen von Tieren, sowie über die Aufbewahrung der Bücher."

17. § 17 c wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Herstellen im Sinne dieser Vorschrift sowie der §§ 17 d und 17 e ist das Gewinnen, Anfertigen, Zubereiten, Be- oder Verarbeiten, Umfüllen einschließlich Abfüllen, Abpacken und Kennzeichnen.";

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die zuständige oberste Landesbehörde kann Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 zulassen

1. a) für Sera, die dazu bestimmt sind, ohne am oder im tierischen Körper angewendet zu werden, die Beschaffenheit, den Zustand oder die Funktion des tierischen Körpers erkennen zu lassen oder der Erkennung übertragbarer Krankheiten beim Tier zu dienen, und

b) für Antigene,

die in Kliniken und Instituten der tierärztlichen Lehranstalten oder anderen der wissenschaftlichen Erforschung oder der staatlichen Bekämpfung von Viehseuchen dienenden Instituten hergestellt werden;

2. für die Durchführung wissenschaftlicher Versuche außerhalb wissenschaftlicher Institute, wenn dies zur Erprobung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Mittel erforderlich und die für die Zulassung der Mittel zuständige Stelle vorher angehört worden ist, und

3. im Einzelfall für Tiere, die ausgeführt werden, wenn das Einfuhrland die Anwendung bestimmter Sera, Impfstoffe oder Antigene fordert.";

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „erhebt die Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere" durch die Worte „erheben die Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere und das Paul-Ehrlich-Institut" ersetzt;

bb) in Satz 2 werden

1. die Worte „den Bundesministern für Wirtschaft und der Finanzen" durch die Worte „dem Bundesminister für Wirtschaft" ersetzt und

2. folgende Worte angefügt: „und dabei feste Sätze oder Rahmensätze vorzusehen";

cc) in Satz 3 werden

1. in Nummer 1 Buchstabe a die Zahl „6000" durch die Zahl „10 000" ersetzt,

2. in Nummer 1 folgender Buchstabe c eingefügt:

„c) Tuberkulinen 12 000 DM" und

3. in Nummer 3 die Zahl „600" durch die Zahl „1000" ersetzt.

18. Nach § 17 c werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 17 d

(1) Wer Mittel nach § 17 c Abs. 1 Satz 1 gewerbs- oder berufsmäßig zum Zwecke der Abgabe an andere oder zur Anwendung in eigenen Tierbeständen herstellen will, bedarf für das jeweilige Mittel einer Erlaubnis der zuständigen Behörde. Das gleiche gilt für juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine und Gesellschaften des bürgerlichen Rechts, die diese Mittel zum Zwecke der Abgabe an ihre Mitglieder herstellen wollen.

(2) Für Mittel nach § 17 c Abs. 1 Satz 2 und Absatz 4 Nr. 1, die in Kliniken und Instituten der tierärztlichen Lehranstalten oder in anderen, der wissenschaftlichen Erforschung oder der staatlichen Bekämpfung von Viehseuchen dienenden Instituten hergestellt werden sollen, kann abweichend von Absatz 1 eine allgemeine, nicht auf ein bestimmtes Mittel bezogene Herstellungserlaubnis erteilt werden. Einrichtungen, denen eine Genehmigung nach Satz 1 erteilt wird, haben die Herstellung von Mitteln nach § 17 c Abs. 1 Satz 2 unter Angabe der Art und der hergestellten Menge der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(3) Die Erlaubnis nach Absatz 1 wird von der zuständigen Behörde des Landes, in dem die Betriebsstätte liegt, im Benehmen mit der für die Zulassung des Mittels zuständigen Stelle erteilt.

(4) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn

1. die Personen, unter deren Leitung die Mittel nach § 17 c Abs. 1 Satz 1 hergestellt oder geprüft werden sollen, die erforderliche Zuverlässigkeit und Sachkunde nicht besitzen,

2. die Person, unter deren Leitung die Mittel vertrieben werden sollen, nicht benannt ist,
3. die in den Nummern 1 oder 2 bezeichneten Personen die ihnen obliegenden Verpflichtungen nicht ständig erfüllen können oder
4. geeignete Räume und Einrichtungen für die beabsichtigte Herstellung, Prüfung und Lagerung der Mittel nicht vorhanden sind.

(5) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn nachträglich bekannt wird, daß einer der Versagungsgründe nach Absatz 4 bei der Erteilung vorgelegen hat; sie ist zu widerrufen, wenn einer der Versagungsgründe nachträglich eingetreten ist. Absatz 3 gilt entsprechend.

(6) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, um die Verschleppung von Viehseuchen zu verhüten sowie einen ordnungsgemäßen Umgang, eine sachgerechte Anwendung und die erforderliche Qualität der Mittel nach § 17 c Abs. 1 Satz 1 sicherzustellen,

1. das Nähere über die Versagungsgründe nach Absatz 4 Nr. 1 und 4 zu bestimmen;
2. Vorschriften zu erlassen über
   a) die Anzeige beim Wechsel einer in Absatz 4 Nr. 1 oder 2 bezeichneten Person sowie bei wesentlicher Änderung der Räume oder Einrichtungen nach Absatz 4 Nr. 4,
   b) die Herstellung, Lagerung und Verpackung sowie die Abgabe und Anwendung der Mittel,
   c) die Kennzeichnung der Mittel und die Packungsbeilage sowie über die Verwendung, Beschaffenheit und Kennzeichnung bestimmter Behältnisse,
   d) die Anlage und Ausstattung der Betriebe und Einrichtungen, in denen die Mittel hergestellt, geprüft, verpackt oder gelagert werden,
   e) die Haltung und Kontrolle der zur Herstellung und Prüfung der Mittel verwendeten Tiere,
   f) die Führung und Aufbewahrung von Nachweisen über die in den Buchstaben d und e genannten Betriebsvorgänge und die in Buchstabe e genannten Tiere,
   g) die Zurückhaltung von Chargenproben sowie deren Umfang und Lagerungsdauer,
   h) die Kennzeichnung, Absonderung und Vernichtung nicht verkehrsfähiger Mittel,
3. Anforderungen an das Personal in Betrieben oder Einrichtungen, in denen die Mittel hergestellt, geprüft, gelagert, verpackt oder abgegeben werden, zu stellen,
4. die Verwendung bestimmter Stoffe, Zubereitungen aus Stoffen oder Gegenstände bei der Herstellung der Mittel vorzuschreiben, zu verbieten oder zu beschränken und das Inverkehrbringen der Mittel für bestimmte Anwendungsbereiche zu untersagen.

§ 17 e

Betriebe und Einrichtungen, in denen Mittel nach § 17 c Abs. 1 Satz 1 hergestellt, geprüft, gelagert, verpackt oder abgegeben werden, unterliegen der Überwachung durch den beamteten Tierarzt; soweit erforderlich, sind Angehörige der für die Zulassung der Mittel zuständigen Stellen zu beteiligen. Die zuständige Behörde kann Kliniken und Institute der tierärztlichen Lehranstalten oder andere der wissenschaftlichen Erforschung oder Bekämpfung Viehseuchen dienende Institute von der Überwachung freistellen.

§ 17 f

Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, um sicherzustellen, daß Krankheitserreger unwirksam gemacht werden, Mittel und Verfahren zu bestimmen, die bei viehseuchenrechtlich vorgeschriebenen Desinfektionen und Entwesungen verwendet werden dürfen.

19. In § 20 Abs. 1 werden die Worte „Kadaver" und „Kadavern" jeweils durch die Worte „Körper" und „Körpern" ersetzt.

20. § 24 wird wie folgt geändert:
    a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1;
    b) folgender Absatz 2 wird angefügt:

    „(2) Tötung von Tieren bestimmter wildlebender Tierarten, die für die Seuche empfänglich sind, wenn dies zur wirksamen Bekämpfung der Seuche erforderlich ist und andere geeignete Maßnahmen nicht zur Verfügung stehen. Die durch eine solche Anordnung betroffene Tierart darf durch die Maßnahme nicht der Gefahr der Ausrottung ausgesetzt sein. Die Anordnung kann auf bestimmte Gebiete beschränkt werden. Dem Jagdausübungsberechtigten, dem Grundstückseigentümer und dem Grundstücksbesitzer kann die Verpflichtung auferlegt werden, Angaben über Standorte der Tiere und die Lage von Bauen und Gelegen zu machen, die erforderliche Hilfe zu leisten sowie die nach Satz 1 angeordneten Maßnahmen zu dulden oder durchzuführen. Gemeinden und Gemeindeverbänden kann die Durchführung der angeordneten Maßnahmen auferlegt werden."

21. § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26

Unschädliche Beseitigung der Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse tierischer Herkunft, der Streu, des Dunges und der flüssigen Abgänge sowie anderer Abfälle von kranken oder verdächtigen Tieren."

22. In § 27 Abs. 1 werden die Worte „und Desinfektion" durch die Worte „, Desinfektion und Entwesung" ersetzt.

23. In § 28 werden der Punkt gestrichen und folgende Worte angefügt: „sowie des Betriebes von Viehsammelstellen oder ähnlichen Einrichtungen, von denen eine Seuchengefahr ausgehen kann."

24. a) In § 33 Abs. 2, § 34 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, § 41 Abs. 1 und 2, § 45 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und § 76 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 werden die Worte „Kadavers" und „Kadaver" jeweils durch die Worte „Tierkörpers" und „Tierkörper" ersetzt.

    b) § 34 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

    „Jedoch kann bei Rauschbrand das Abhäuten der Tierkörper unter ausreichenden Vorsichtsmaßnahmen gestattet werden."

25. § 39 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Worten „gebissen hat" die Worte „oder nachweislich gegen Tollwut geimpft worden ist und auf Grund des Zeitpunktes der Impfung das Bestehen eines wirksamen Impfschutzes gegen die Seuche zu erwarten ist" eingefügt;

    b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

    „(2) Für Hunde und Katzen, von denen anzunehmen ist, daß sie mit wutkranken Tieren oder der Seuche verdächtigen Hunden oder Katzen in Berührung gekommen sind, ist gleichfalls die sofortige Tötung anzuordnen. Dies gilt nicht für Hunde und Katzen, die nachweislich gegen Tollwut geimpft worden sind und bei denen auf Grund des Zeitpunktes der Impfung das Bestehen eines wirksamen Impfschutzes zu erwarten ist. Andere Tiere, bei denen die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, sowie Hunde und Katzen im Falle des Satzes 2 sind sofort der amtlichen Beobachtung zu unterstellen. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall für Hunde statt der Tötung eine mindestens dreimonatige Einsperrung zulassen, sofern diese mit genügender Sicherheit durchzuführen ist und seuchenhygienische Gründe nicht entgegenstehen."

26. § 40 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

    a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

    „Der Festlegung gleich zu erachten sind das Führen der Hunde an der Leine mit Maulkorb, sofern sie nicht gegen Tollwut geimpft sind, sowie das Führen der Hunde an der Leine ohne Maulkorb, sofern sie nachweislich gegen Tollwut geimpft worden sind und auf Grund des Zeitpunktes der Impfung das Bestehen eines wirksamen Impfschutzes gegen die Seuche zu erwarten ist.";

    b) Satz 3 wird gestrichen.

27. Die Überschrift vor § 61 wird gestrichen; § 61 wird aufgehoben.

28. In § 61 d Abs. 2 werden nach den Worten „die näheren Vorschriften" die Worte „über den Zeitpunkt der Kennzeichnung," eingefügt.

29. § 67 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

    „(3) Die Entschädigung nach den Absätzen 1 und 2 mindert sich

    1. um 50 vom Hundert für Tiere, die vor Erstattung der Anzeige nachweislich an der Seuche, ausgenommen an Milzbrand, Rauschbrand oder Tollwut, verendet sind oder wegen der Seuche durch Not- oder Krankschlachtung getötet worden sind;

    2. um 20 vom Hundert

        a) für Tiere, die vor Erstattung der Anzeige verendet sind oder durch Not- oder Krankschlachtung getötet worden sind und bei denen Milzbrand, Rauschbrand oder Tollwut nach dem Tode festgestellt worden ist,

        b) für Tiere, die in Betrieben mit Anlagen zur Haltung von mindestens 1250 Schweinen, 20 000 Legehennen oder 30 000 Stück Mastgeflügel gehalten werden,

        c) im Falle des § 66 Nr. 5."

30. In § 68 Abs. 1 wird

    a) in Nummer 5 nach dem Wort „eingeführt" und

    b) in Nummer 6 nach den Worten „nach der Einfuhr"

    jeweils die Angabe „(§ 7 a Abs. 1)" eingefügt.

31. § 69 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 2 wird das Wort „veterinärpolizeilichen" durch das Wort „seuchenhygienischen" ersetzt;

    b) in Absatz 3 werden nach dem Wort „Sofern" die Worte „nach Maßgabe des § 71 Abs. 1" eingefügt.

32. In § 71 Abs. 1 werden nach Satz 3 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Satzteil angefügt:

    „sie können auch nach Alter oder Gewicht gestaffelt werden."

33. § 73 erhält folgende Fassung:

„§ 73

(1) Die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sowie der nach diesem Gesetz oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung getroffenen vollziehbaren Anordnungen werden durch die nach Landesrecht zuständigen Behörden überwacht.

(2) Natürliche und juristische Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen haben den zuständigen Behörden auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung der den Behörden durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

(3) Personen, die von der zuständigen Behörde beauftragt sind, dürfen im Rahmen der Absätze 1 und 2 Grundstücke, Wirtschaftsgebäude, Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie Transportmittel während der Geschäfts- und Betriebszeiten betreten, dort Besichtigungen vornehmen und geschäftliche Unterlagen einsehen und prüfen. Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dürfen

1. die Grundstücke, Wirtschaftsgebäude, Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie Transportmittel auch außerhalb der Geschäfts- und Betriebszeiten und auch dann betreten werden, wenn sie zugleich Wohnzwecken des Auskunftspflichtigen dienen,
2. Wohnräume, in denen Tiere gehalten werden, betreten werden;

das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(4) Die von der zuständigen Behörde beauftragten Personen sind ferner befugt, gegen Empfangsbescheinigung Proben der in § 17 c Abs. 1 Satz 1 genannten Mittel sowie Proben von Futtermitteln, die Träger von Ansteckungsstoffen sein können, nach ihrer Auswahl zum Zwecke der Untersuchung zu fordern oder zu entnehmen. Soweit der Betroffene nicht ausdrücklich darauf verzichtet, ist ein Teil der Probe oder, sofern die Probe nicht oder ohne Gefährdung des Untersuchungszweckes nicht in Teile gleicher Beschaffenheit teilbar ist, ein zweites Stück der gleichen Art, wie das als Probe entnommene, zurückzulassen. Zurückzulassende Proben sind amtlich zu verschließen oder zu versiegeln. Sie sind mit dem Datum der Probenahme und dem Datum des Tages zu versehen, nach dessen Ablauf der Verschluß oder die Versiegelung als aufgehoben gelten. Für Proben, die bei einem anderen als demjenigen entnommen werden, der die in § 17 c Abs. 1 Satz 1 genannten Mittel oder Futtermittel, die Träger von Ansteckungsstoffen sein können, unter seinem Namen abgibt, ist eine angemessene Entschädigung zu leisten, soweit nicht ausdrücklich darauf verzichtet wird.

(5) Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen nach den Absätzen 3 und 4 Satz 1 zu dulden und die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen.

(6) Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde."

34. § 76 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Folgende Nummer 1 b wird eingefügt:

„1 b. entgegen § 17 d Abs. 1 Mittel nach § 17 c Abs. 1 Satz 1 ohne Erlaubnis herstellt,";

bb) Nummer 13 erhält folgende Fassung:

„13. entgegen § 73 Abs. 2 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder entgegen § 73 Abs. 5 das Betreten von Grundstücken, Wirtschaftsgebäuden, Geschäfts-, Betriebs- oder Lagerräumen, Transportmitteln oder Wohnräumen, die Vornahme von Besichtigungen, die Einsichtnahme in geschäftliche Unterlagen oder deren Prüfung oder die Entnahme von Proben nicht duldet."

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. einer vollziehbaren Anordnung, die auf Grund dieses Gesetzes oder einer nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnung ergangen ist, zuwiderhandelt,";

bb) in Nummer 2 werden die Angabe „8," gestrichen, nach der Angabe „§§ 17 b," die Angabe „17 d Abs. 6, §" eingefügt und nach der Angabe „78 a" das Komma durch die Angabe „Abs. 2, §" ersetzt.

35. § 78 a wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Absatz 1 wird eingefügt:

„(1) Der Bundesminister erläßt mit Zustimmung des Bundesrates zur Erlangung einer umfassenden Übersicht über das Auf-

treten der nach § 10 anzeigepflichtigen Seuchen allgemeine Verwaltungsvorschriften, durch die

1. Mitteilungen über Häufigkeit und Verlauf der Seuchen vorgeschrieben und
2. das Verfahren geregelt sowie der Kreis der zur Mitteilung verpflichteten Behörden bestimmt

werden können.";

b) der bisherige Wortlaut wird Absatz 2 und wird wie folgt geändert:

aa) Nach den Worten „Vorkommen und Ausbreitung" wird das Wort „sonstiger" eingefügt,

bb) in Nummer 3 erhält der zweite Halbsatz folgende Fassung:

„dabei darf nur verpflichtet werden, wer im Rahmen seiner Aufgaben von den in Nummer 1 bezeichneten Sachverhalten Kenntnis erhält.".

36. In § 79 Abs. 4 wird die Angabe „§ 17 b Nr. 4" durch die Angabe „§ 17 b Abs. 1 Nr. 4" ersetzt.

Artikel 2

Der Bundesminister wird ermächtigt, den Wortlaut des Viehseuchengesetzes in der geltenden Fassung bekanntzugeben und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

Eine Erlaubnis für die Herstellung von Mitteln nach § 17 c Abs. 1 Satz 1 des Viehseuchengesetzes in der Fassung dieses Gesetzes, die auf Grund bisher geltenden Rechts erteilt worden ist und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes rechtsgültig bestand, gilt im biherigen Umfang als Erlaubnis im Sinne des § 17 d Abs. 1 des Viehseuchengesetzes fort. Eine Erlaubnis nach Satz 1 ist nach Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten des Artikels 1 Nr. 18 zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nach § 17 d Abs. 4 Nr. 2 des Viehseuchengesetzes nicht erfüllt werden.

Artikel 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 5

(1) Dieses Gesetz tritt, vorbehaltlich des Satzes 2, am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nr. 18 und 34 Buchstabe a, Doppelbuchstabe aa und Buchstabe b, Doppelbuchstabe bb, soweit dieser § 17 d Abs. 6 des Viehseuchengesetzes betrifft, tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden dreizehnten Kalendermonats in Kraft.

(2) Es treten außer Kraft:

1. mit Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Absatz 1 Satz 1

Artikel 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Sera und Impfstoffe vom 7. Juli 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1163), geändert durch das Gesetz zur Neuordnung des Arzneimittelrechts vom ..... (Bundesgesetzbl. I S. ...), soweit er sich auf Arzneimittel bezieht, die unter Verwendung von Krankheitserregern hergestellt werden und zur Verhütung, Erkennung oder Heilung von Viehseuchen bestimmt sind,

2. mit Inkrafttreten des Artikels 1 Nr. 18

Abschnitt I Nr. 17 der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetze vom 7. Dezember 1911 (Reichsgesetzblatt 1912 S. 3), zuletzt geändert durch die Schweinepest-Verordnung vom 12. November 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2852);

Baden-Wüttemberg

Abschnitt I Nr. 17 der badischen Verordnung, den Vollzug des Viehseuchengesetzes betreffend, vom 29. April 1912 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 139), zuletzt geändert durch die Schweinepest-Verordnung,

Zweiter Abschnitt Unterabschnitt II Nr. 17 der Verfügung des Württembergischen Ministeriums des Innern betreffend Ausführungsvorschriften zum Viehseuchengesetz vom 11. Juli 1912 (Regierungsblatt S. 293), zuletzt geändert durch die Schweinepest-Verordnung,

Bayern

Abschnitt B Unterabschnitt I Nr. 17 der Bekanntmachung vom 27. April 1912 über den Vollzug des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 und des bayerischen Ausführungsgesetzes hierzu vom 13. August 1910 (Bereinigte Sammlung des bayerischen Landesrechts, Band II S. 153), zuletzt geändert durch die Schweinepest-Verordnung,

Berlin

Abschnitt I Nr. 17 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung (zugleich Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz) vom 1. Mai 1912 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, Sonderband I, 7831–2), zuletzt geändert durch die Schweinepest-Verordnung,

Hamburg

Abschnitt I Nr. 17 der Bekanntmachung betreffend die Ausführung des Viehseuchengesetzes

vom 1. Mai 1912 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 7831–ac), zuletzt geändert durch die Schweinepest-Verordnung,

Niedersachsen

Abschnitt I Nr. 17 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung (zugleich Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz) vom 1. Mai 1912 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Sonderband III, S. 392), zuletzt geändert durch die Schweinepest-Verordnung,

Nordrhein-Westfalen

Abschnitt II Nr. 17 der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 24. November 1964 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 359), zuletzt geändert durch die Schweinepest-Verordnung,

Rheinland-Pfalz

Abschnitt III der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 29. Januar 1959 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz S. 61), zuletzt geändert durch die Verordnung über Sera und Impfstoffe nach § 17c des Viehseuchengesetzes vom 27. Februar 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 134),

Saarland

Abschnitt I Nr. 17 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung (zugleich Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 – Reichsgesetzbl. S. 519 –) vom 1. Mai 1912 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 105), zuletzt geändert durch die Schweinepest-Verordnung,

Schleswig-Holstein

Abschnitt I Nr. 17 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung (zugleich Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 – Reichsgesetzbl. S. 519 –) vom 1. Mai 1912 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 105), zuletzt geändert durch die Schweinepest-Verordnung.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Drei Gründe geben besonderen Anlaß, das Viehseuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1973 (Bundesgesetzbl. 1974 I S. 1) zu ändern: Der Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Arzneimittelrechts (BT-Drucksache 7/3060), das Erfordernis, Desinfektionsmittel, die bei der Tierseuchenbekämpfung verwendet werden, auf Brauchbarkeit zu prüfen, und die Bekämpfung hochkontagiöser Seuchen beim Wild.

Durch das Gesetz zur Neuordnung des Arzneimittelrechts soll eine tiefgreifende inhaltliche und systematische Umgestaltung des Arzneimittelrechts vollzogen werden. Hierzu ist u. a. ein neues Arzneimittelgesetz unter Ablösung des alten Rechts konzipiert worden (Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Arzneimittelrechts). Nach § 74 Nr. 1 findet das neue Arzneimittelgesetz aber keine Anwendung auf Arzneimittel, die unter Verwendung von Krankheitserregern hergestellt werden und zur Verhütung, Erkennung oder Heilung von Tierseuchen bestimmt sind. Maßgeblich für diese Ausnahme vom Anwendungsbereich des Arzneimittelgesetzes war, daß veterinärmedizinische Sera und Impfstoffe seit langem integrierter Bestandteil der staatlichen Bekämpfung übertragbarer Tierkrankheiten sind und die Voraussetzungen für ihre Verwendung bereits detailliert tierseuchenrechtlich geregelt sind. So enthalten das Viehseuchengesetz (ViehSG) und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen tierseuchenrechtlichen Vorschriften, insbesondere die Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetze (BAVG), bzw. die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften Regelungen über die Einfuhr (§ 6 ViehSG), Herstellung, Abgabe und Anwendung (§ 17 Nr. 17 ViehSG, §§ 78 ff. BAVG) und die Zulassung von Impfstoffen (§ 17 c ViehSG und Verordnung über Sera und Impfstoffe nach § 17 c des Viehseuchengesetzes) sowie die Durchführung bestimmter Impfungen (§§ 23, 51 und 52 ViehSG, §§ 104, 198, 222 und 261 a BAVG sowie in einer Reihe von Spezialverordnungen).

Wegen der Besonderheiten, die bei der Verwendung von Sera und Impfstoffen in der Tierseuchenbekämpfung vorhanden sind und die z. T. weitergehende Vorschriften erfordern, ist es daher sach- und zweckgerecht, Regelungen über veterinärmedizinische Sera und Impfstoffe weiterhin in dem bisherigen Rechtsbereich zu belassen. Dies dient außerdem der klaren Abgrenzung des Tierseuchenrechts und der rechtlich einfacheren Handhabung der Materie sowie dem besseren Verständnis der beteiligten Kreise. Die geltenden Vorschriften reichen jedoch für die notwendige umfassende Regelung nicht aus; sie müssen daher erweitert werden.

Maßnahmen zur Abtötung krankmachender Keime und zur Beseitigung von Infektionsquellen außerhalb des Organismus mit chemischen und physikalischen Mitteln ist auf allen Gebieten der Bekämpfung von Tierseuchen tierseuchenrechtlich breiter Raum gewidmet. Es bestehen ins einzelne gehende Vorschriften über die Reinigung und Desinfektion, jedoch fehlen Bestimmungen hinsichtlich der Prüfung der anzuwendenden Mittel und Verfahren auf ihre tatsächliche Brauchbarkeit. Auf humanmedizinischem Gebiet ist eine Regelung hierüber im Bundes-Seuchengesetz getroffen; nach dem im § 41 enthaltenen Gebot dürfen bei behördlich angeordneten Entseuchungen nur Mittel und Verfahren verwendet werden, die vom Bundesgesundheitsamt auf Brauchbarkeit geprüft und in eine von diesem veröffentlichte Liste aufgenommen worden sind. Einer vergleichbaren Regelung bedarf es dringend auch auf dem veterinärmedizinischen Sektor.

Die Erfahrungen der letzten Jahre in aller Welt haben gezeigt, daß hochkontagiöse Seuchen beim Wild in sehr erheblichem Maße die Gesundheit der Haustiere bedrohen. Prägnante Beispiele in der Bundesrepublik Deutschland sind hierfür die Schweinepest und die Tollwut. Da eine freilebende Tierpopulation nicht in gleicher Weise wie die Haustiere gezielt und eng begrenzt erfaßbar ist, sind zum Schutz der Gesundheit der Haustiere, die ein wirtschaftlich gewichtiges Potential darstellen und den engeren Lebensraum mit dem Menschen teilen, und zum Schutz der Gesundheit des Menschen vor übertragbaren Tierkrankheiten weitergehende Bekämpfungsmöglichkeiten nicht zu entbehren. Zum Schutz höherer Rechtsgüter muß die Möglichkeit vorhanden sein, auch gegen Tiere, die nicht offensichtlich krank sind oder bei denen nicht die Vermutung vorliegt, daß sie den Seuchenerreger aufgenommen haben, vorzugehen. Es versteht sich, daß hierbei die Erfordernisse der Ökologie und des Tierschutzes in der gebotenen Form zu beachten sind, mithin erforderliche Maßnahmen auf ihre Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Angemessenheit besonders zu prüfen sind.

Neben diesen drei besonders gewichtigen Neuregelungen wird eine Reihe weiterer Änderungen im Viehseuchengesetz vorgenommen, die der Vereinfachung dienen oder sich in der Zwischenzeit als notwendig erwiesen haben, wenn die Tierseuchenbekämpfung – wie bisher – anerkannt effektiv oder in der notwendigen Weise durchsetzbar sein soll. In dem Abschnitt „Entschädigung für Tierverluste" sind den Tierbesitzer begünstigende Änderungen vorgesehen, die sich als unbillige Härten erwiesen haben. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Nr. 19 des Grundgesetzes.

Dem Bund sowie den Ländern und Gemeinden entstehen durch dieses Gesetz keine Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise oder das Verbraucher-Preisniveau sind nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 bis 4

Begriffe wie „Polizeibehörde", „polizeilich" und „veterinärpolizeilich" treffen auf Grund der Organisation der Länder nicht mehr in allen Fällen zu und werden in neueren Vorschriften demzufolge auch nicht mehr gebraucht; sie werden daher im ganzen Gesetz durch die Begriffe ersetzt, die den heutigen Vorwaltungsverhältnissen angepaßt sind. Im übrigen dienen die Änderungen der sprachlichen Vereinfachung.

Zu Nummer 5 (§ 7)

Bei der Einfuhr lebender Tiere muß aus seuchenhygienischen Gründen vor der Freigabe der Tiere für den freien Verkehr im Inland oftmals eine amtliche Beobachtung angeordnet werden. Zur Verhütung der Verschleppung evtl. vorhandener Seuchenerreger muß die Beobachtung ggf. in dafür geeigneten Einrichtungen durchgeführt werden. Die Möglichkeit, die Benutzung derartiger Einrichtungen sowie deren Größe, Ausstattung und Betrieb zu bestimmen, wird durch die Ergänzung der Vorschrift getroffen.

Zu Nummer 6 (§ 7 a)

Mit der Vorschrift wird die Umladung bei Beförderungen von Tieren, tierischen Erzeugnissen und Rohstoffen durch das Wirtschaftsgebiet – soweit sie lediglich durch den zwangsläufig notwendigen Wechsel des Transportmittels in den genannten Fällen bedingt ist – so behandelt, daß eine Durchfuhr nicht allein durch das Umladen zur Einfuhr wird und damit den weitergehenden Vorschriften der tierseuchenrechtlichen Einfuhrregelung unterliegt (Buchstabe b).

Zu Nummer 7 (§ 8)

Zwischen § 8 und § 79 a besteht materiell eine Konkurrenz, die zu Fehlinterpretation und Abgrenzungsschwierigkeiten hinsichtlich des jeweiligen Ermächtigungsrahmens Anlaß geben könnte. Der Vorschrift des § 8 bedurfte es seinerzeit, weil die Ermächtigungen des Viehseuchengesetzes zur Durchführung bestimmter EG-Richtlinien nicht ausreichten. Inzwischen ist der Ermächtigungsrahmen des Viehseuchengesetzes aber so ausgedehnt worden, daß auch für die Durchführung tierseuchenrechtlicher EG-Bestimmungen eine ausreichende Basis vorhanden ist. Da andererseits mit dem § 79 a die Voraussetzung geschaffen worden ist, von den im Viehseuchengesetz enthaltenen Ermächtigungen auch zur Durchführung von Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen des Rates oder der Kommission der EG Gebrauch zu machen, mithin die Zweckbestimmung des Gesetzes insoweit insgesamt erweitert worden ist, bedarf es des § 8 nicht mehr. Aus Gründen der Rechtssicherheit wird er daher aufgehoben.

Zu Nummer 8 (§ 9)

Die Vorschrift dient der Verwaltungsvereinfachung (Buchstabe a).

Der Kreis der anzeigepflichtigen Personen wird um die Personen, die in der Leistungsprüfung in der tierischen Produktion tätig sind, und die Geflügelfleischkontrolleure erweitert, da diese Personen ebenfalls über die notwendigen Grundkenntnisse verfügen und ständig in tierhaltenden Betrieben bzw. in Schlachtbetrieben tätig sind. Die Ausdehnung der Anzeigepflicht dient dazu, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, daß anzeigepflichtige Seuchen der zuständigen Behörde unverzüglich mitgeteilt werden.

Zu Nummer 9

Vergleiche Begründung zu den Nummern 1 bis 4.

Zu Nummer 10 (§ 10)

Nachdem sämtliche Vorschriften zur Bekämpfung der Tuberkulose des Rindes, in denen noch Maßnahmen zur Bekämpfung der einzelnen Tuberkuloseformen enthalten waren, aufgehoben worden sind, bedarf es bei der Anzeigepflicht keiner Unterteilung mehr; die Tuberkulose des Rindes ist insgesamt anzeigepflichtig (vgl. zu Nummer 27).

Zu Nummer 11

Vergleiche Begründung zu den Nummern 1 bis 4.

Zu Nummer 12 (§ 14)

Es besteht keine zwingende Notwendigkeit, daß die Befugnisse des Absatzes 2 der Vorschrift der Landesregierung vorbehalten sind. Eine Übertragungsbefugnis wird daher eingeräumt.

Zu Nummer 13 (§ 15)

Der geltende § 15 schließt aus, daß der Besitzer bei Tierverlusten durch angeordnete Impfungen oder Behandlungen zu der vom beamteten Tierarzt gestellten Diagnose das Gutachten eines anderen approbierten Tierarztes einholen kann. Durch die Änderung der Vorschrift soll dies ermöglicht werden, zumal nach § 66 Nr. 4 für Tiere, von denen anzunehmen ist, daß sie auf Grund einer viehseuchenrechtlich vorgeschriebenen oder behördlich angeordneten Impfung, Behandlung oder Maßnahme diagnostischer Art oder im Zusammenhang mit deren Durchführung getötet werden mußten oder verendet sind, Entschädigung gewährt wird.

Zu Nummer 14 (§ 16)

Die ausnahmsweise Befreiung von Jahr- und Wochenmärkten auf Grund des Absatzes 2 sind stets Einzelentscheidungen. Diese sollten auch von einer unteren Stelle getroffen werden können.

Zu Nummer 15 (§ 17)

Der § 17 enthält präventive Befugnisse im Rahmen der staatlichen Tierseuchenbekämpfung, um gegen das nach den Erfahrungen stets von irgendwoher zu erwartende Auftauchen einer noch gar nicht bestimmt nachweisbaren Seuchengefahr gerüstet zu sein. Es müssen dauernde Vorkehrungen (Schutzmaßnahmen gegen ständige Seuchengefahr) getroffen werden, um eine Seuchengefahr so früh wie möglich zu erkennen und ihrem Ursprung nachgehen zu können, an besonders gefährlichen Stellen evtl. vorhandene Seuchenerreger unschädlich zu machen und eine weitere Verbreitung von Seuchen zu verhüten. Zur möglichst umfassenden Realisierung dieses Ziels bedürfen verschiedene Einzelbestimmungen der Änderung.

Auf Grund des § 17 werden „Maßregeln" angeordnet; dies wird klargestellt. (Buchstabe a)

Unter den heutigen Verkehrsverhältnissen und der dadurch vorhandenen weiten und schnellen Verschleppungsgefahr von Krankheitserregern muß die Möglichkeit gegeben sein – sofern notwendig –, das Treiben von Vieh in der genannten Weise überhaupt zu verbieten oder zu beschränken. (Buchstabe b)

Eine nicht öffentliche Tierschau kann heutzutage ebenso groß sein wie eine öffentliche Tierschau. Folglich kann von beiden Tierschau-Arten eine gleich große Gefährdung ausgehen. Die Beibringung von Ursprungs- und Gesundheitszeugnissen für Vieh muß daher für das Verbringen auf Tierschauen allgemein gefordert werden können. Nach § 28 ist dies im Falle der besonderen Seuchengefahr bereits möglich. (Buchstabe c)

Kontrollbücher z. B. über Ab- und Zugang von Vieh sind nicht mehr nur bei Viehhändlern, sondern auch in anderen Fällen, in denen viele Tiere kurzfristig oder auch längerdauernd zusammengebracht werden, notwendig – z. B. in Reitställen, Quarantänestationen oder großen Beständen. (Buchstabe d)

Die Beschränkung, ein Deckregister nur bei Pferden und Rindern einführen zu können, wird nicht mehr den tatsächlichen Verhältnissen der Tierhaltung gerecht. (Buchstabe e)

Viehladestellen, die nicht für den öffentlichen Verkehr benutzt werden, und die Zahl der auf ihnen verladenen Tiere sind heute z. T. ebenso groß oder sogar größer als die für den öffentlichen Verkehr benutzten Viehladestellen. Eine Gleichbehandlung aller Viehladestellen in der Vorschrift ist daher notwendig. (Buchstabe f)

Nicht nur die Reinigung und Desinfektion, sondern auch die Ausstattung der für die Beförderung von Tieren benutzten Transportmittel (z. B. Kraftfahrzeuge, Schiffe, Flugzeuge), müssen aus seuchenhygienischen Gründen regelbar sein. Zur Kontrolle der durchgeführten Reinigung und Desinfektion bedarf es ferner der Führung von Nachweisen. (Buchstabe g)

Viehsammelstellen sowie Tierheime und ähnliche Einrichtungen (z. B. Tierpensionen) haben in den letzten Jahren hinsichtlich Größe und Tierzahl Ausmaße erreicht, die die der Ställe von Viehhändlern und der Gastställe z. T. weit übertreffen. Einrichtung und Betrieb solcher Sammelstellen und Heime müssen daher analog zu regeln sein. (Buchstabe h)

Die geltende Vorschrift der Nummer 14 ist durch das neue Tierkörperbeseitigungsgesetz vom 2. September 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2313) gestrichen worden. Die freiwerdende Nummer wird durch eine neue Ermächtigung ausgefüllt. In gewerblich genutzten Betrieben, von denen eine Seuchengefahr ausgehen kann, müssen Maßnahmen zur Unschädlichmachung von Krankheitserregern angeordnet werden können. Dies hat sich z. B. im Zusammenhang mit der Bekämpfung der bösartigen Faulbrut und der Milbenseuche der Bienen als notwendig erwiesen, ist aber auch in anderen Fällen – so bei auf engem Raum betriebenen gewerblichen Schweinemästereien – ggf. erforderlich. (Buchstabe i)

Die Nummer 14 a bedarf der Ergänzung, um auch bestimmte Anforderungen an die Abgabe und Behandlung von Futtermitteln aus seuchenhygienischen Gründen stellen zu können. Es kann u. a. geboten sein, ein Futtermittel tierischer Herkunft, das in originärer Form abgegeben werden soll und das mit dem Erreger einer übertragbaren Krankheit (z. B. Salmonellen) kontaminiert ist, vor der Abgabe einer Behandlung zur Abtötung des Erregers zu unterziehen. Außerdem müssen Betriebe, die derartige Futtermittel herstellen wollen, der zuständigen Behörde bekannt werden. (Buchstabe j)

Nummer 17 wird durch den neuen § 17 d gegenstandslos. (Buchstabe k)

Die Erfahrungen der Vergangenheit z. B. bei der Bekämpfung der Schweinepest und der Salmonellose haben gelehrt, daß nicht nur von Speiseabfällen, sondern von Abfällen tierischer Herkunft allgemein Gefahren der Verbreitung von Seuchenerregern ausgehen können. Ähnliches gilt für sog. Futtererden, die zudem noch mit Dauerformen bildenden Erregern kontaminiert sein können. Die Behandlung solcher Sachen muß zur Unschädlichmachung evtl. vorhandener Erreger übertragbarer Krankheiten ermöglicht werden. (Buchstabe l)

Zu Nummer 16 (§ 17 b)

Beim Erlaß tierseuchenrechtlicher Vorschriften auf Grund des § 17 b Nr. 4 hat sich herausgestellt, daß die geltende Ermächtigung nicht umfassend genug ist, um – soweit nötig und möglich – von Massentierhaltungen ausgehende Gefährdungen durch übertragbare Krankheiten zu vermeiden oder abzuwehren. Dies gilt insbesondere für die Abgrenzung des Betriebes nach außen, Entwesungsmaßnahmen, zu denen auch die Entrattung zählt, die Aufbewahrung toter Tiere, die Beschränkung oder das Verbot der Haltung anderer Tiere im Betrieb und die Beseiti-

gung von anderen Abfallstoffen als Dung und Jauche. Die Vorschrift wird in dem notwendigen Umfang ergänzt.

Zu Nummer 17 (§ 17 c)

Die Änderungen in § 17 c Abs. 1 und 5 sind Folge des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuordnung des Arzneimittelrechts (vgl. Teil A der Begründung Absatz 2 sowie zu Nummer 18). Der Gebührenhöchstsatz für die Entscheidung über die Zulassung von Sera (Abs. 5 Satz 3 Nr. 1) wird erhöht, da er nunmehr auch für das Paul-Ehrlich-Institut gilt; der Höchstsatz für dieses Institut betrug bisher – wie für die Entscheidung über die Zulassung humanmedizinischer Sera – 30 000 DM (Artikel 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Errichtung eines Bundesamtes für Sera und Impfstoffe). Der Gebührensatz für die Entscheidung über die Zulassung von Tuberkulinen – Aufgabe des Paul-Ehrlich-Instituts – entspricht dem geltenden Satz. Der Gebührensatz für andere Prüfungen und Untersuchungen wird dem in dem Entwurf eines neuen Arzneimittelgesetzes vorgesehenen Satz angepaßt.

In Absatz 4 soll auf Grund der inzwischen gesammelten Erfahrungen die Möglichkeit geschaffen werden, in der Routinediagnostik weniger bedeutsamer oder seltener vorkommender Tierseuchen verwendete Testsera oder Testantigene – ggf. auch Testallergene – von der vorgeschriebenen Zulassung ausnehmen zu lassen (Nummer 1). Da die relativ aufwendigen Prüfungen in solchen Fällen nicht angemessen erscheinen, sind Ausnahmen durch die zuständige oberste Landesbehörde zu vertreten; der Kreis der Begünstigten entspricht den in § 3 Abs. 3 genannten Institutionen. Um ferner bei Exporttieren von den Importländern verlangte Impfungen oder diagnostische Untersuchungen mit den von diesen Ländern geforderten Sera, Impfstoffen oder Antigenen ohne vorherige Zulassung dieser Mittel durchführen zu können, ist eine weitere begrenzte Ausnahmeregelung in Absatz 4 nötig (Nummer 3). Da es sich bei den benötigten Mitteln stets um relativ geringe Mengen handelt, die Tiere alsbald exportiert werden und die Behörde ohnehin eingeschaltet ist, ist auch dies vertretbar.

Zu Nummer 18 (§§ 17 d, 17 e und 17 f)

a) Zu § 17 d

In diese Vorschrift sind die bisherigen Vorschriften des § 17 Nr. 17 des Viehseuchengesetzes und der §§ 78 bis 87 der Ausführungsvorschriften des Bundesrates zum Viehseuchengesetze bzw. der entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften zusammengefaßt worden. Unter die Vorschrift fallen – wie bisher – nur solche Sera, Impfstoffe und Antigene, die unter Verwendung von Krankheitserregern hergestellt werden, hierzu gehören auch Testsera, Testantigene und Testallergene; Blutzubereitungen – das sind aus Blut gewonnene Blut-, Plasma- oder Serumkonserven, Blutbestandteile oder Zubereitungen aus Blutbestandteilen – zählen nicht hierzu. Der Begriff des Herstellens ist in § 17 c Abs. 1 definiert (vgl. Nummer 17 Buchstabe a). Er umfaßt alle Vorgänge, die für den Herstellungsbereich der betreffenden Mittel relevant sind, insbesondere auch das Umfüllen einschießlich Abfüllen, Abpacken und das Kennzeichnen. Hervorzuheben ist, daß neben der gewerbsmäßigen nunmehr auch eine berufsmäßige Herstellung der Erlaubnispflicht unterliegt. (Absatz 1)

Im Absatz 2 wird eine Sonderregelung insoweit getroffen, als einem bestimmten Kreis eine allgemeine Erlaubnis erteilt werden kann, sofern es sich um sogenannte stallspezifische Mittel handelt. Zur Vermeidung unnötigen Aufwandes ist diese Regelung vertretbar, der Kreis der Begünstigten entspricht den in § 3 Abs. 3 genannten Institutionen.

Personen, unter deren Leitung die betreffenden Mittel hergestellt oder geprüft werden sollen, sind der Herstellungsleiter und der Kontrolleiter. Der Herstellungsleiter ist dafür verantwortlich, daß die Mittel den Vorschriften entsprechend hergestellt und gelagert werden, der Kontrollleiter dafür, daß sie den Vorschriften entsprechend geprüft werden. Herstellungsleiter und Kontrolleiter sollten in der Regel verschiedene Personen sein. Es wird nicht ausgeschlossen, daß eine Person die Funktion des Herstellungs-/Kontroll- und Vertriebsleiters wahrnimmt. Vertretbar ist dies vor allem in Betrieben, die nur eine Erlaubnis für das Umfüllen, Abpacken oder Kennzeichnen für die erwähnten Mittel benötigen, in allen anderen Fällen sollte aber möglichst der Kontrolleiter zur Vermeidung von Interessenskonflikten nicht zugleich Vertriebsleiter sein. (Absatz 4)

Die Ermächtigung in Absatz 6 räumt dem Verordnungsgeber die Möglichkeit ein, Vorschriften über eine Reihe von Einzelheiten im Zusammenhang mit der Herstellung der in Frage kommenden Sera, Impfstoffe und Antigene zu erlassen. Dies entspricht im Grunde dem bisherigen System. Die Ermächtigung ist dem aus Gründen des Allgemeininteresses bestehenden Regelungsbedürfnis angepaßt.

b) Zu § 17 e

Die Vorschrift entspricht hinsichtlich der Betriebe, in denen Mittel nach § 17 d Abs. 1 hergestellt werden, dem geltenden Recht. Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Behandlung dieser Mittel und ihrer Anwendung in wirksamer Form wird die Überwachung durch den beamteten Tierarzt auf weitere in diesem Zusammenhang gewerbs- oder berufsmäßig genutzte Betriebe und Einrichtungen ausgedehnt; vertretbare Ausnahmen sollen jedoch ermöglicht werden.

c) Zu § 17 f

Maßnahmen der Seuchenbekämpfung sind letztlich nur durchgreifend wirksam, wenn der die Seuche verursachende Erreger auch in der Umwelt der betroffenen Tiere unschädlich gemacht wird. Hierzu sind aber Desinfektionsmittel und -verfahren nötig, von denen erwiesen ist, daß sie hierfür brauchbar sind.

Die Prüfung solcher Mittel auf Brauchbarkeit ist auf veterinärmedizinischem Gebiet bisher den Herstellern überlassen. Erst in allerjüngster Zeit ist von der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft – aber eben auch nur auf freiwilliger Basis – die Möglichkeit geschaffen worden, chemische Desinfektionsmittel nach von ihr herausgegebenen Richtlinien prüfen und in eine entsprechende Liste aufnehmen zu lassen. Mithin mangelt es an verbindlichen Regelungen. Diese werden durch die Vorschrift geschaffen. Für die staatliche Tierseuchenbekämpfung soll der Einsatz der nach dem neuesten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis brauchbaren, d. h. wirksamen und anwendbaren Mittel und Verfahren, gesichert werden.

Zu Nummer 19 (§ 20)

Das Wort „Kadaver" wird durch den im neuen Tierkörperbeseitigungsgesetz verwendeten Begriff ersetzt.

Zu Nummer 20 (§ 24)

Auf Teil A Absatz 4 der Begründung wird hingewiesen.

Nach dem geltenden Recht kann zur Bekämpfung einer Viehseuche, sofern andere Maßnahmen nicht wirksam sind, die Tötung erkrankter oder verdächtiger (seuchen- oder ansteckungsverdächtiger) Tiere angeordnet werden. Für die Bekämpfung der Seuchen bei den Haustieren ist diese Eingriffsbefugnis fachlich angemessen. Die Befugnis reicht auch aus, um Viehseuchen bei Zoo- oder Versuchstieren zu bekämpfen, da diese unter Kontrolle gehalten werden. Anders liegt die Situation jedoch bei der Bekämpfung von Viehseuchen, die bei wildlebenden Tierarten auftreten, dies um so mehr, wenn die Seuche weit verbreitet ist. Die Tollwut, eine für Mensch unnd Tier außerordentlich gefährliche und unheilbare Seuche, ist hierfür ein Beispiel.

Die Tollwut ist eine Viehseuche, sie kann auf Grund des Viehseuchengesetzes beim „Vieh" und bei anderen Tieren bekämpft werden. Die Seuche herrscht im Bundesgebiet seit mehr als zwei Jahrzehnten, der besondere Charakter des Seuchengeschehens ist, daß in der Hauptsache das Wild (etwa 80 v. H.), und hier wieder in der weitaus größeren Zahl der Fälle der Fuchs (etwa 70 v. H. aller Fälle), von der Seuche betroffen sind. Jährlich sterben an Tollwut mehrere tausend Tiere – allein 1974 sind 4345 Fälle angezeigt worden –, und jährlich müssen sich mehrere tausend Menschen einer Schutzimpfung gegen Tollwut unterziehen, die noch immer mit einer relativ hohen gesundheitsbelastenden Rate versehen ist. Nirgends in der Welt ist es bisher gelungen, gegen die Tollwut bei wildlebenden Tieren mit den bei der Bekämpfung der Tollwut bei den Haustieren wirksamen Maßnahmen gleichermaßen erfolgreich zu sein. Dies vor allem, weil einerseits Maßnahmen, die bei Haustieren zur Verfügung stehen, noch fehlen oder nicht praktikabel sind – so gibt es z. B. noch keinen Impfstoff, um die Füchse gegen Tollwut zu impfen, ohne anderes Wild durch die Impfung zu gefährden –, und andererseits der Kreis der verdächtigen Tiere infolge des freien Lebens der Tiere und der ggf. langen Inkubationszeit der Seuche nie genau und frühzeitig genug abgegrenzt oder beobachtet werden kann. Beim Wild ist es mithin unmöglich, wie bei Haustieren zwischen kranken, verdächtigen und nicht verdächtigen, für die Seuche aber empfänglichen Tieren zu unterscheiden. Wenn aber geeignete Impfmaßnahmen nicht zur Verfügung stehen, veterinärpolizeiliche Sperrmaßnahmen nur begrenzte Wirkung haben, die Tollwut beim Wild aber doch wirksam zum Schutz höherer Rechtsgüter bekämpft werden soll, muß die Möglichkeit bestehen, auch die Tötung nicht verdächtiger, aber empfänglicher Tiere anzuordnen, denen in der Epidemiologie der Seuche eine tragende Rolle zukommt. Auch der Bundesgesundheitsrat hat in einem anläßlich der Vollversammlung am 25./26. November 1974 abgegebenen Votum zur Bekämpfung der Wildtollwut (silvatische Tollwut) in der Bundesrepublik Deutschland festgestellt, daß die wirksame Bekämpfung der Tollwut ohne Maßnahmen gegen die Wildtollwut nicht möglich ist und – da andere Maßnahmen wegen mangelnder Effektivität bzw. aus ethischen, ökologischen, biologischen, gesundheitlichen oder jagdlichen Gründen ausscheiden – der Bundesregierung empfohlen, die notwendigen Rechtsgrundlagen für eine Reduzierung der Fuchspopulation unter Berücksichtigung der epidemiologischen Situation zu schaffen.

Diese Möglichkeit, die auch zur Bekämpfung anderer gefährlicher und sich schnell verbreitender Seuchen, wie der Schweinepest oder der afrikanischen Schweinepest, der Rinderpest oder der exotischen Maul- und Klauenseuche, vonnöten sein kann, wird durch die Einfügung des Absatzes 2 – unter gebotenen konkreten Beschränkungen – geschaffen. Sind derartige Maßnahmen unumgänglich, so muß es das Ziel sein, sie zeitlich und räumlich zu begrenzen; zur evtl. Beurteilung, ob eine Tierart ggf. der Gefahr der Ausrottung ausgesetzt ist, sind selbstverständlich die für den Naturschutz zuständigen Behörden zu beteiligen.

Zu Nummer 21 (§ 26)

Durch das neue Tierkörperbeseitigungsgesetz wird die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen tierischer Herkunft neu geregelt.

Gleichwohl muß auch im Viehseuchengesetz hierüber eine Vorschrift belassen werden, um aus speziellen Gründen der Tierseuchenbekämpfung besondere Regelungen treffen zu können. Der § 26 wird daher begrifflich den Bestimmungen des Tierkörperbeseitigungsgesetzes angepaßt, außerdem wird klargestellt, daß „Dünger" sowohl Dung als auch flüssige Abgänge sind.

Zu Nummer 22 (§ 27)

Bei der Übertragung von Krankheiten können auch tierische Schädlinge, wie z. B. Insekten oder Ratten, eine Rolle spielen. Es ist daher notwendig, auch Maßnahmen zur Entwesung anordnen zu können; die Entrattung ist ein spezieller Fall der Entwesung.

Zu Nummer 23 (§ 28)

Über die in § 28 genannten Fälle hinaus gibt es heute Einrichtungen, von denen infolge der dort aufgetriebenen Tierzahl und der Häufigkeit des Wechsels des Gesamtbestandes mindestens ebenso große, wenn nicht größere Seuchengefahren ausgehen können. Solche Einrichtungen sind z. B. Schweinesammelstellen; auch ihr Betrieb muß ggf. beschränkt oder vorübergehend eingestellt werden können.

Zu Nummer 24

In den genannten Vorschriften werden die Begriffe „Tierkadaver" und „Rauschbrandkadaver" durch die im neuen Tierkörperbeseitigungsgesetz verwendeten Begriffe ersetzt; dabei wird zugleich eine redaktionelle Änderung vorgenommen.

Zu Nummer 25 und 26 (§ 39 und 40)

Der Bundesgesundheitsrat hat in einem zweiten auf der Vollversammlung am 25./26. November 1974 abgegebenen Votum zur Tollwutbekämpfung in der Bundesrepublik Deutschland empfohlen, unter Impfschutz stehende Tiere im Rahmen staatlicher Maßnahmen gegenüber nichtgeimpften Tieren besserzustellen, insbesondere nachweislich geimpfte Tiere bei Ansteckungsverdacht von den vorgesehenen tierseuchenrechtlichen Maßnahmen auszunehmen. Solche Regelungen seien vor allem für Hunde und Katzen anzuraten, weil durch die präinfektionelle Impfung dieser Tiere gegen Tollwut, die im Hinblick auf die unmittelbare Tollwutgefährdung des Menschen an erster Stelle stehen (Biß- und Kratzverletzungen), der Schutz des Menschen erhöht werde. Dieser Empfehlung sowie den weltweiten günstigen Erfahrungen bei der Tollwutimpfung vor allem der Hunde trägt die Bundesregierung mit den in den §§ 39 und 40 vorgesehenen Änderungen für seuchenverdächtige und ansteckungsverdächtige Hunde und Katzen Rechnung; für andere verdächtige Tiere war schon bisher im Falle des Ansteckungsverdachtes nur die amtliche Beobachtung vorgeschrieben, da sie epidemiologisch eine ungleich geringere Rolle als Hund und Katze haben.

Zu Nummer 27 (§ 61)

Zur Bekämpfung der Tuberkulose des Rindes sind seit längerem neue Vorschriften erlassen. Es ist zweckmäßig, die Einzelbestimmung des § 61 materiell in diese Vorschriften aufzunehmen. Dies dient der Klarheit der Rechtsmaterie.

Zu Nummer 28 (§ 61 d)

Bei der Psittakosebekämpfung, die seit Erlaß der Psittakose-Verordnung vom 9. Juli 1970 primär die Behandlung der betroffenen Bestände zum Ziel hat, hat es sich als notwendig herausgestellt, auch den Zeitpunkt der Kennzeichnung der Papageien und Sittiche zu regeln. Die rechtzeitige Kennzeichnung der Tiere hat für die Ermittlung eventueller Seuchenfälle besondere Bedeutung und ist ferner zur Verhütung von Mißbrauch erforderlich. Die Ermächtigung wird daher entsprechend ergänzt.

Zu Nummer 29 (§ 67)

Milzbrand und Rauschbrand treten auch heute noch in perakuter Form auf. In diesen Fällen ist es dem Besitzer der erkrankten Tiere oft nicht möglich – vor allem, wenn sich die Tiere auf der Weide befinden –, die Seuche rechtzeitig anzuzeigen. Ähnliches gilt in einer Reihe von Fällen für die Tollwut. Zur Vermeidung unbilliger Härten soll daher für Tiere, bei denen Milzbrand, Rauschbrand oder Tollwut nach dem Tode festgestellt worden ist, die Entschädigung nur um 20 v. H. – vom gemeinen Wert gerechnet – gemindert werrden. Eine volle Entschädigung des gemeinen Wertes des Tieres ist in Anbetracht dessen, daß die Tierseuchenentschädigung eine Billigkeitsregelung ist, die dem Störer aus Gründen der Zweckmäßigkeit (Förderung der Mitarbeit, Milderung der wirtschaftlichen Verluste) gewährt wird, nicht vertretbar. Ferner wird klargestellt, daß für Tiere, die vor Erstattung der Anzeige – wegen der Seuche – not- oder krankgeschlachtet worden sind, die Entschädigung ebenso hoch ist wie im Falle des Verendens vor Erstattung der Anzeige.

Die Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 16 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 1971 ist durch die Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 14. Februar 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 499) aufgehoben worden. Da die 4. BImSchV andere Zahlengrößen enthält, im Viehseuchengesetz aber die bisherigen Größenordnungen für die Minderung der Entschädigung für Tiere aus sog. Massentierhaltungen beibehalten werden sollen, werden die Grenzzahlen genannt. Materiell ändert sich dadurch nichts.

In den Fällen des § 66 Nr. 5 wird bisher nur eine Entschädigung in Höhe von 50 v. H. des gemeinen Wertes des Tieres gewährt. Inzwischen hat sich aber herausgestellt, daß hierdurch Härten entstehen können. Die Entschädigung soll daher – unter Berücksichtigung der Grundsätze der Tierseuchenentschädigung – in diesen, i. d. R. ohne besonderes Verschulden der Besitzer zustandekommenden Fällen auf 80 v. H. des gemeinen Wertes erhöht werden.

Zu Nummer 30 (§ 68)

Die Änderung dient der Klarstellung.

Zu Nummer 31 (§ 69)

Auf die Begründung zu den Nummern 1 bis 4 wird verwiesen. Im übrigen dient die Ergänzung der Klarstellung.

Zu Nummer 32 (§ 71)

Die bisherige Staffelung der Beiträge zu den Tierseuchenkassen nur nach der Größe der Bestände schließt eine Ungleichbehandlung der einzelnen Tierbesitzer – z. B. von Schweinezucht- oder -mastbeständen – nicht aus. Daher sollen die Beiträge auch nach dem Alter oder Gewicht der Tiere gestaffelt werden können.

Zu Nummer 33 (§ 73)

Die Vorschrift wird unter Anpassung an entsprechende Bestimmungen in neueren Gesetzen und unter Berücksichtigung der Rechtsprechung neu gefaßt. Dabei werden aus der Einfügung des § 17 d sich ergebende Ergänzungen mit aufgenommen.

Zu Nummer 34 (§ 76)

Es wird der Tatbestand aus dem § 17 d aufgenommen, der der Ahndung bedarf. Die Änderung in Absatz 2 Nr. 1 dient der Klarstellung, daß auch eine Zuwiderhandlung gegen eine vollziehbare Anordnung, die nach einer auf Grund des Viehsauchengesetzes erlassenen Rechtsverordnung ergeht, als Ordnungswidrigkeit im Sinne der Vorschrift gilt. Eine vollziehbare Anordnung schließt auch die im Rahmen von Ausnahmegenehmigungen festgesetzten Auflagen ein.

Zu Nummer 35 (§ 78 a)

Das Viehseuchengesetz enthält bisher keine Regelung des Berichtswesens über die anzeigepflichtigen Seuchen (§ 10). Bisher wird die Berichterstattung an den Bund auf Grund einer mit den Ländern vor Jahren getroffenen Absprache in der im früheren Reichsgebiet vorgesehenen Weise fortgeführt. Nach den von den beamteten Tierärzten der Landkreise und kreisfreien Städte halbmonatlich eingehenden Tierseuchennachrichten erstellt – ebenfalls halbmonatlich – das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten den „Tierseuchen-Bericht" für die Bundesrepublik Deutschland und gibt diesen als amtliche Mitteilung heraus; die Mitteilung wird an mehr als 1000 Stellen im In- und Ausland versandt. Der Tierseuchenbericht vermittelt somit einen fortlaufenden Überblick über die Tierseuchensituation im Bundesgebiet. Ein solcher Überblick ist vor allem auch für den Handel mit Tieren und Erzeugnissen tierischer Herkunft im Inland und mit dem Ausland von großer Bedeutung. Darüber hinaus ist die Bundesrepublik Deutschland als Vertragsstaat des Internationalen Übereinkommens zur Errichtung eines Internationalen Tierseuchenamtes in Paris vom 25. Januar 1924 auf Grund des Artikels 5 der Satzung des Internationalen Tierseuchenamtes verpflichtet, telegrafisch bzw. turnusmäßig über das Auftreten einer Reihe von Tierseuchen – die nach dem Viehseuchengesetz alle anzeigepflichtig sind – zu berichten. Das Internationale Tierseuchenamt seinerseits unterrichtet alle anderen Vertragsstaaten (z. Z. 94). Schließlich erhält das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – im Austausch mit den eigenen Berichten – von vielen Staaten der Welt regelmäßig deren Tierseuchenberichte.

In Anbetracht der besonderen Bedeutung des Tierseuchenberichtswesens und der internationalen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland ist es geboten, eine rechtliche Basis für die Durchführung dieser Berichterstattung zu schaffen.

Zu Nummer 36 (§ 79)

Notwendige Berichtigung.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Artikel 1

1. a) **Nummer 3** (§ 3 Abs. 4)

   Nummer 3 ist wie folgt zu fassen:

   ,3. In § 3 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „veterinärpolizeiliche Gründe" durch die Worte „Belange der Seuchenbekämpfung" ersetzt.'

   b) **Nummer 4** (§ 6 Abs. 2)

   Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

   ,a) „veterinärpolizeiliche Gründe" durch die Worte „Belange der Seuchenabwehr und Seuchenbekämpfung" und'.

   c) **Nummer 25 Buchstabe b** (§ 39 Abs. 2)

   In Absatz 2 Satz 4 sind die Worte „seuchenhygienische Gründe" durch die Worte „Belange der Seuchenbekämpfung" zu ersetzen.

   d) **Nummer 31 Buchstabe a** (§ 69 Abs. 2)

   Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

   ,a) In Absatz 2 werden die Worte „veterinärpolizeilichen Gründen" durch die Worte „Gründen der Seuchenbekämpfung" ersetzt;'.

   Begründung zu 1. a) bis d)

   Der Begriff „seuchenhygienisch" ist ein allgemeiner Begriff, der der Gesundheitslehre entlehnt ist und sich auf die Bedeutung aller Umstände bezieht, die das gesundheitliche Wohl eines Lebewesens beeinflussen. Er deckt sich nur unvollständig mit dem Begriff „veterinärpolizeilich". Da in diesem Zusammenhang primär die Bekämpfung der Seuchen, bei der Einfuhr auch die Abwehr von Seuchen, gemeint ist, sollte dies klar zum Ausdruck gebracht werden.

2. **Nummer 19** (§§ 19 und 20)

   Nummer 19 ist wie folgt zu fassen:

   ,19. In § 19 Abs. 4 Satz 2 und § 20 Abs. 1 wird das Wort „Kadaver" jeweils durch das Wort „Körper", in § 20 Abs. 1 wird das Wort „Kadavern" durch das Wort „Körpern" ersetzt.'

   Begründung

   Redaktionelle Anpassung an das Tierkörperbeseitigungsgesetz.

3. **Nummer 20 Buchstabe b** (§ 24 Abs. 2)

   In Satz 4 ist nach den Worten „von Bauen" das Wort ", Gehecken" einzufügen.

   Begründung

   Jagdsprachliche Ergänzung der Vorschrift, weil Jungtiere einer Fuchsfähe auch außerhalb eines Baues aufgezogen werden können.

4. **Nummer 25 Buchstabe b** (§ 39 Abs. 2)

   In Satz 4 sind vor dem Wort „Hunde" die Worte „nicht geimpfte" und nach dem Wort „Einsperrung" die Worte „unter amtlicher Beobachtung" einzufügen.

   Begründung

   Es soll klargestellt werden, daß es sich hier um nicht gegen Tollwut geimpfte Hunde handelt und diese Tiere nicht nur eingesperrt werden müssen, sondern während dieser Einsperrung auch amtlich zu beobachten sind, nachdem die amtliche Beobachtung bereits bei den geimpften Tieren durchzuführen ist.

5. **Nummer 26** (§ 40 Abs. 1)

   Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

   „b) Satz 3 und 4 werden gestrichen."

   Begründung

   Da der § 25 des Viehseuchengesetzes auch für Hunde gilt, kann auf die nochmalige Erwähnung der Möglichkeit, die Tötung dieser Tiere anzuordnen, in Satz 4 verzichtet werden, zumal das Töten von Katzen, für die ebenfalls der § 25 gilt, in § 40 Abs. 1 nicht noch einmal erwähnt ist.

6. **Nummer 29** (§ 67 Abs. 3)

   In Nummer 1 und Nummer 2 Buchstabe a sind jeweils die Worte „durch Not- oder Krankschlachtung" zu streichen.

   Begründung

   Es bedarf der Klarstellung, daß hier nicht nur Not- oder Krankschlachtungen, sondern alle Fälle der Tötung erfaßt werden sollen.

7. **Nummer 30** (§ 68 Abs. 1)

   Nummer 30 ist wie folgt zu fassen:

   ,30. § 68 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird

aa) in Nummer 5 nach dem Wort „eingeführt" und

bb) in Nummer 6 nach den Worten „nach der Einfuhr" jeweils die Angabe „(§ 7 a Abs. 1)" eingefügt.

b) Nummer 7 letzter Halbsatz erhält folgende Fassung:

„dies gilt nicht für die Fälle des § 66 Nr. 1, 3, 4 und 5 sowie für Tiere, bei denen Tollwut nach dem Tode festgestellt worden ist;".'

Begründung

Klarstellung, daß ein Entschädigungsanspruch nach § 66 Nr. 1 (behördliche Tötungsanordnung) durch das nachträgliche Verbringen der Tiere zu einer Schlachtstätte nicht im Sinne des § 68 Abs. 1 Nr. 7 eingeschränkt wird.

In den Fällen des § 66 Nr. 3 sollte eine Entschädigung auch dann gewährt werden, wenn das betreffende Tier in Unkenntnis des Tierbesitzers über den Seuchenverdacht bei hochakutem Krankheitsverlauf einer Not- oder Krankschlachtung zugeführt wurde. Wird in diesen Fällen (Milzbrand und Rauschbrand), in denen die Seuchenverschleppungsgefahr bei Schlachtungen auf öffentlichen Schlachthöfen oder sonstigen Schlachtstätten geringer ist als bei Notschlachtungen auf dem Gehöft, die anzeigepflichtige Seuche erst nach der Schlachtung festgestellt, besteht keine Veranlassung, eine Entschädigung nicht zu gewähren.

In den Fällen des § 66 Nr. 4 dient die Schlachtung in jedem Falle, gleich, ob sie auf dem Gehöft oder in einer Schlachtstätte erfolgt, in der Regel der Minderung des durch die behördliche Maßnahme entstandenen Schadens. Da hier eine Seuchenverschleppungsgefahr nicht besteht, sollte auch bei Schlachtungen an öffentlichen Schlachthöfen und sonstigen Schlachtstätten die Entschädigung nach § 68 Abs. 1 Nr. 7 nicht ausgeschlossen werden.

Die Gründe, die für die Ausnahme nach § 66 Nr. 3 zutreffen, gelten auch für die Tollwut.

8. **Nummer 33** (§ 73)

a) In § 73 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1 ist vor den Worten „Geschäfts- und Betriebszeiten" jeweils das Wort „üblichen" einzufügen.

Begründung

Das Betreten von Geschäfts- oder Betriebsräumen und die Vornahme von Besichtigungen und Prüfungen ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 32, 58, 77) nur dann weder Eingriff noch Beschränkung i. S. des Artikels 13 Abs. 3 GG, wenn sie in den Zeiten erfolgen, zu denen die Räume normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung zur Verfügung stehen. Dieser Einschränkung wird nur die bereits in mehreren Gesetzen – z. B. § 19 Abs. 3 Satz 1 des Futtermittelgesetzes vom 2. Juli 1975 (BGBl. I S. 1745), § 22 Abs. 2 Satz 1 des Pflanzenschutzgesetzes i. d. F. des Zweiten Änderungsgesetzes vom 15. August 1975 (BGBl. I S. 2172), ähnlich § 9 Abs. 2 des Agrarberichterstattungsgesetzes vom 15. November 1974 (BGBl. I S. 3161), § 9 Abs. 6 des Dritten Verstromungsgesetzes vom 13. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3473) – verwendete Formulierung „während der üblichen Geschäfts- und Betriebszeit" gerecht.

b) In § 73 Abs. 4 Satz 5 sind nach den Worten angemessene Entschädigung" die Worte „in Geld" einzufügen.

Begründung

Anpassung an den Wortlaut des § 66.

9. **Nummer 37 – neu** – (§ 80)

Folgende Nummer 37 ist anzufügen:

‚37. § 80 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird die Angabe „44, 51 und 61" durch die Angabe „44 und 51" ersetzt;

b) in Nummer 4 wird die Angabe „34, 45 und 61" durch die Angabe „34 und 45" ersetzt.'

Begründung

Notwendige redaktionelle Folgeänderung aus Artikel 1 Nr. 27 (Aufhebung des § 61).

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Zu den Nummern 1 bis 6

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen zu.

Zu Nummer 7 (§ 68 Abs. 1 ViehSG)

Zu der vorgeschlagenen Änderung des § 68 Abs. 1 Nr. 7 ViehSG bemerkt die Bundesregierung folgendes:

Die Tierseuchenentschädigung wird aus Billigkeits- und aus Zweckmäßigkeitsgründen gewährt. Sie dient dazu, die Mitarbeit des Tierbesitzers im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung zu fördern. Jede Änderung der Vorschriften, die zur Gewährung weiterer Entschädigungsleistungen führt, gefährdet Grundsatz und Zweck der Tierseuchenentschädigung. Andererseits ist stets abzuwägen, ob die potentiellen Seuchengefahren und die wirtschaftliche Belastung des Tierbesitzers in angemessenem Verhältnis stehen. In den nach Vorschlag des Bundesrates einzubeziehenden Fällen (§ 66 Nr. 3 und 4 ViehSG sowie Tollwut) erscheint das Seuchenrisiko gerade noch tragbar; zudem können hierdurch nicht auszuschließende Härten für den Tierbesitzer vermieden werden. Im übrigen enthält der Vorschlag eine Klarstellung und bezieht eine bereits geltende Regelung ein. Die Bundesregierung stellt daher ihre grundsätzlichen Bedenken zurück und erhebt keine Einwendungen.

Zu Nummer 8 (§ 73 ViehSG)

Die Bundesregierung vermag sich dem Vorschlag auf Einfügung des Wortes „üblichen" in Absatz 3 und der hierzu vom Bundesrat vertretenen Auffassung aus folgenden Gründen nicht anzuschließen:

Das Bundesverfassungsgericht hat in der Entscheidung BVerfGE 32 S. 54 Geschäfts- und Betriebsräume prinzipiell in den Schutzbereich des Artikels 13 GG einbezogen. Es ist jedoch zu dem Ergebnis gelangt, daß die üblichen Betretungs- und Besichtigungsrechte der Verwaltung unter bestimmten – aus der Beachtung namentlich des Artikels 2 Abs. 1 GG im Zusammenhang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit zu gewinnenden – Voraussetzungen nicht mehr als „Eingriffe und Beschränkungen" im Sinne des Artikels 13 Abs. 3 GG zu qualifizieren seien. Als eine dieser Voraussetzungen hat es darauf abgestellt, daß das Betreten der Räume nur zu Zeiten erfolgt, zu denen diese „normalerweise" für die jeweilige geschäftliche und betriebliche Nutzung zur Verfügung stehen (BVerfGE 32 S. 54, 77). Daraus ergibt sich jedoch nicht, daß in Gesetzen, die ein Betretungsrecht vorsehen, auf die „übliche" Betriebs- oder Geschäftszeit abgestellt werden muß.

Das Bundesverfassungsgericht hat es nach dem Zusammenhang seiner Ausführungen darauf abgestellt, daß der Betriebsinhaber die Betriebs- und Geschäftsräume durch ihre Zweckwidmung selbst nach außen geöffnet hat. Von daher ist es für die Zulässigkeit eines Betretungsrechts entscheidend, ob diese Räume während der Kontrollzeit tatsächlich geschäftlich oder betrieblich genutzt werden; nicht aber, ob diese Nutzung während der in dem jeweiligen Betrieb üblichen Zeiten oder im Zuge der Leistung von Überstunden oder Sonderschichten erfolgt. In diesem Zusammenhang kommt dem Wort „normalerweise" keine maßgebende Bedeutung zu. Wird ein Betrieb oder werden einzelne Abteilungen eines Betriebes bestimmungsgemäß genutzt, so kann es – auch unter dem Gesichtspunkt des mit den Kontrollen verfolgten Zwecks oder der Zumutbarkeit – keinen Unterschied machen, ob diese Nutzungen während oder außerhalb der in dem betreffenden Betrieb üblichen Zeiten erfolgen.

Gegen den Vorschlag, in Absatz 4 die Worte „in Geld" einzufügen, erhebt die Bundesregierung keine Bedenken.

Zu Nummer 9 (§ 80 ViehSG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.